

Bilger Breustedt Mittelschule Taufkirchen/Pram

4775 Taufkirchen/Pram, Schulstraße 3 - Tel.: 07719/7388-31
e-mail: s414082@schule-ooe.at



Antrag auf Fernbleiben vom Unterricht zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gemäß §13b SCHUG

An den Klassenvorstand

Schule: _____

Name des Schülers (der Schülerin): _____

geb. am: _____

Adresse: _____

Schule: _____, Klasse: _____

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich obengenannte(n) Schüler (Schülerin) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§ 13b SCHUG) das Kennenlernen des Lehrberufes

im Betrieb _____

in der Zeit (von - bis) _____ (max. 5 Tage)

zu ermöglichen.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten: _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb **Herr/Frau** _____ als Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel): _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson: _____

Genehmigung:

Datum

Unterschrift der Klassenvorstandes

Bilger Breustedt Mittelschule Taufkirchen/Pram

4775 Taufkirchen/Pram, Schulstraße 3 - Tel.: 07719/7388-31
e-mail: s414082@schule-ooe.at



- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler/-innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmung des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben Schüler/-innen keinen Anspruch auf Entgelt.